

Vergleich KV vs Büropiraten

Kreisverband

Vorteile:

Ein KV ist auch für nicht Internet erfahrene Bürger greifbar und stellt auch für die Pressevertreter eine gegliedertere Struktur dar, als „Einzel“ auftretende Büropiraten.

Dem Bürger wird eine organisatorische Vergleichbarkeit mit anderen Parteien gegeben.

Ein KV wird in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen (u.a. durch gemeinsames Auftreten).

Klare Verteilung der Politischen Aufgaben nach „Mandat“ und klare Vertreterregeln.

Feste Ansprechpartner für alle Mitglieder insbesondere aber für neue Mitglieder.

Verantwortlichkeiten sind klar festgelegt.

Der Vorstand des KV trägt als Gruppe die Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband

Der KV entlastet den Landesverband.

Nachteile:

Verwaltungskosten ???

Prüfung des Rechenschaftsbericht

Wahrnehmung der Piraten als "Alternative" wird geschwächt (Die sind ja eine normale Partei).

Mehr lokale Arbeit mit Verwaltung/Finanzen

Beispiel Satzung des KV Bochum:

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Bochum der Piratenpartei Deutschland ist ein Gebietsverband der Piratenpartei Deutschland gemäß deren Bundessatzung.
- (2) Der Kreisverband Bochum der Piratenpartei Deutschland führt den Namen »Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Bochum«. Die Kurzbezeichnung lautet: »PIRATEN Bochum«.
- (3) Tätigkeitsgebiet und Sitz der PIRATEN Bochum ist das Stadtgebiet Bochum.

§ 2 Organe des Kreisverbands

- Organe sind die Gründungsversammlung, der Kreisparteitag und der Vorstand.

§ 2a Die Gründungsversammlung

- Die Gründungsversammlung trifft sich einmalig zur Gründung des Kreisverbandes.

§ 3 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene. Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kreisverbands. Gäste haben kein Stimmrecht, der Kreisparteitag kann Gästen jedoch die Redeerlaubnis erteilen. Der Kreisparteitag kann beschließen, ganz oder teilweise nichtöffentlich zu tagen.
- (2) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder der PIRATEN Bochum es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Email oder auf dessen ausdrücklichen Wunsch schriftlich per Post mindestens 10 Tage vorher ein. Die Einladung enthält die Bezeichnung der zu beschließenden Gegenstände und weitere Einzelheiten wie Ort und Beginn des Kreisparteitages. Anträge zur Satzung oder zu Programmen sind im Wortlaut enthalten.
- (3) Jedes Mitglied der PIRATEN Bochum ist antragsberechtigt. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag vorliegen.
- (4) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Kreisparteitag festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten unterschritten wird. In diesem Fall ist der Kreisparteitag vom Versammlungsleiter zu schließen.

- (5) Über den Kreisparteitag und seine Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterschrieben wird.
- (6) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- (7) Der Kreisparteitag beschließt über die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Verwaltungsspiraten und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Kreisparteitag wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von einem Jahr. Der Vorstand bleibt auch nach Überschreiten der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann beschließen, Vorstandssitzungen im Einzelfall ganz oder teilweise nichtöffentlich durchzuführen. Ein solcher Beschluss ist in jedem Einzelfall öffentlich zu begründen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen, um eine Nachwahl durchzuführen.
- (6) Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt aus oder erklärt sich der Vorstand selbst für handlungsunfähig, so führt der Landesvorstand die Geschäfte. Er beruft unverzüglich ein Kreisparteitag zur Wahl eines neuen Kreisverbandsvorstands ein.
- (7) Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht diesen.
- (8) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erstellt unverzüglich einen Bericht seiner eigenen Tätigkeiten und leitet ihn dem Vorstand zu.

§ 5 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand erstellt zum Ende jedes Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht gemäß §§ 24-28 PartG und der Satzungen des Bundes- und Landesverbandes. Dieser Rechenschaftsbericht geht als Teilbericht in den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes ein.
- (2) Der Kreisparteitag wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Vorprüfung des Rechenschaftsbericht vor dessen Weiterleitung an den Landesverband. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sie Recht auf Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen. Auf Wunsch erhalten sie Kopien ausgehändigt.
- (3) Der Vorstand veröffentlicht den Rechenschaftsbericht nach seiner Weiterleitung an den Landesverband.

§ 6 Ombudsmann

- (1) Der Ombudsmann fungiert als Schlichter in Streitfällen und soll in geeigneter Weise zwischen streitenden Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand vermitteln. Er kann Schlichtungsvorschläge machen, ist jedoch nicht entscheidungsbefugt.
- (2) Der Ombudsmann ist hinsichtlich seiner Verfahrens- und Amtsführung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Ombudsmann für ein Jahr. Der Ombudsmann darf nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Ombudsmann hat das Recht, an nichtöffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern Themen behandelt werden, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen.

§ 7 Satzungs- und Programmänderungen

- (1) Beschlüsse zu Änderungen dieser Satzung und der Programme der PIRATEN Bochum bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreisparteitag abgegebenen Stimmen.

§ 8 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzungen untergeordneter Gliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung und der Satzungen ihrer übergeordneter Gliederungen übereinstimmen.

Finanzordnung

- (1) Es gilt die Finanzordnung des Bundesverbandes, bis der Kreisverband sich eine eigene gibt.
- (2) Über Einzelausgaben bis einschließlich 100 Euro entscheidet der Kreisvorstand autonom. Ausgaben die darüber hinausgehen müssen von einem Kreisparteitag genehmigt werden.

Büropiraten

Vorteile:

Jeder Büropirat bekommt eine genau definierte Aufgabe.

Ein fester Vertreter kann definiert werden, dadurch evtl. Teamarbeit möglich.

Ein Pirat, der sich speziell um die Einführung neuer Mitglieder kümmern kann.

Feste Ansprechpartner für alle Mitglieder, wobei sich hier „Offline Mitglieder“ evtl. ausgeschlossen fühlen können.

Feste Ansprechpartner zur Betreuung einzelner Stadtteile.

Die Büropiraten entlasten den Landesverband.

Nachteile:

Büropiraten werden nur vom virtuellen Teil der Bevölkerung akzeptiert.

Gemeinsames Auftreten eher selten, da die Aufgabenverteilung (Spezialisierung) es nicht notwendig macht.

Presse und Bevölkerung nehmen die Piraten Partei vor Ort nicht wahr. (Wo ist der Orts- Kreisverband?)

Jeder Büropirat trägt alleine Verpflichtungen. (siehe Beispiel Satzung)

BEISPIEL Satzung Büropirat Hochsauerlandkreis

Piratenbüro

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung klärt die Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten des Piratenbüros.
2. Diese Geschäftsordnung gilt mit Zweidrittelmehrheit als angenommen. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen wenigstens doppelt so groß ist wie die der Nein-Stimmen.
3. Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
4. Diese Geschäftsordnung ist nach Annahme öffentlich zu machen.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Piratenbüros

1. Das Piratenbüro dient der Unterstützung und Arbeitserleichterung des Landesvorstandes bei den lokalen Aufgaben der Mitgliederverwaltung sowie als Anlaufstelle für die lokale Pressearbeit, wie sie in §8 dieser Ordnung im Einzelnen aufgeführt ist.
2. Das Piratenbüro hat das Recht bei Mitgliederversammlungen ein Budget für die Bewältigung der Aufgaben (Sachkosten) zu beantragen.

§ 3 Büopiraten

1. Piraten, die mit der Durchführung der Aufgaben des Piratenbüros nach §2 betraut sind, heißen *Büopirat*.
2. Jeder Büopirat erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Jeder Büopirat muss ein volljähriger und geschäftsfähiger Pirat sein.
4. Das Amt des Büopiraten wird durch Wahl vergeben und durch den Landesvorstand bestätigt.
5. Büopiraten sind dem Landesvorstand unterstellt.

6. Der Landesvorstand ist gegenüber dem Büropiraten weisungsberechtigt,

- sofern es die in der Landessatzung festgelegten Aufgaben des Landesvorstandes berührt,
- berechtigt, den Büropiraten von einzelnen Aufgaben zu entbinden, sofern sie in den Bereich seines Weisungsrechts fallen.

Die Entbindung hat mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.

7. Jeder Büropirat ist rechenschaftspflichtig gegenüber

- der Mitgliederversammlung,
- dem Landesvorstand.

a) Die Rechenschaftspflicht ist erfüllt durch die Veröffentlichung eines schriftlichen Quartalsberichts,

- im Wiki des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland
- einen Abschlussbericht am Ende der Amtszeit.

§ 4 Wahl des/der Büropiraten

1. Jeder Büropirat wird durch die Kreismitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

2. Gewählt wird in geheimer Wahl.

3. Gewählt ist, wer bei einer Akzeptanzwahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich vereint.

4. Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Büropiraten ist einzuberufen, wenn die Aufgaben des Piratenbüros nicht mehr vollständig durch Büropiraten abgedeckt werden können oder das Amt des Büropiraten nach § 5 beendet ist.

§ 5 Ende der Amtszeit

Das Amt endet nach 12 Monaten auf der Kreismitgliederversammlung.

- durch Amtsverzicht,
- durch einen Widerspruch zu den in § 3 festgelegten Bedingungen,
- durch einen schriftlich begründeten Beschluss des Landesvorstandes,
- vorzeitig, durch Abwahl mit einfacher Mehrheit oder eine Neuwahl bei einer Kreismitgliederversammlung.

§ 6 Datenschutz

Jeder Büropirat muss zu Beginn seiner Amtszeit die Datenschutzerklärung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland unterzeichnen und sich entsprechend dieser und den geltenden Gesetzen Datenschutz konform verhalten.

§ 7 Aufgaben des Finanzpiraten

1. Jeder Büropirat, der mit der Erledigung der lokalen finanziellen Angelegenheiten betraut ist, heißt Finanzpirat.
2. Jeder Finanzpirat hat die Aufgabe finanzielle Angelegenheiten zur Unterstützung des Landesschatzmeisters zu erledigen.
3. Jeder Finanzpirat nimmt Belege (Rechnungen und Quittungen) über beschlossene Ausgaben entgegen und übermittelt diese dem Landesschatzmeister.
4. Er ist Ansprechpartner für Piraten und Gruppierungen in allen Finanzangelegenheiten. Er kommuniziert mit dem Landesschatzmeister.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungspiraten

1. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitgliederdaten der Region, von der er gewählt wurde, einzusehen.
2. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitglieder der Region, von der er gewählt wurde, zu Mitgliederversammlungen einzuladen, über aktuelle Ereignisse in der Partei zu informieren und zu Stammtischen und anderen Versammlungen einzuladen.
3. Jeder Verwaltungspirat hat das Recht die Mitglieder der Region, von der er gewählt wurde in Textform nach §126b BGB zu kontaktieren.
4. Jeder Verwaltungspirat hat die Aufgabe, bei Mitgliederversammlungen im Hochsauerlandkreis die Akkreditierung durchzuführen.
5. Jeder Verwaltungspirat hat die Aufgabe und das Recht Pressemitteilungen zu veröffentlichen.
6. Jeder Verwaltungspirat hat die Aufgabe Presseanfragen entgegenzunehmen und einen geeigneten Gesprächspartner zu vermitteln.
7. Jeder Verwaltungspirat hat die Aufgabe, mindestens 45 Tage vor dem regulären Ende seiner Amtszeit zur Mitgliederversammlung für die Neu- oder Wiederwahl des Piratenbüros einzuladen. Der Termin für diese Mitgliederversammlung ist innerhalb des Zeitraums zwischen 21 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Ende der Amtszeit nach § 4 Nummer 1 des Büropiraten festzulegen.